Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1769

Antrag

der Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Bading, Margulies und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 37) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 werden folgende §§ 19 a bis 19 e eingefügt:

„§ 19 a

Genehmigung von Rohrleitungsanlagen

(1) Wer Rohrleitungsanlagen zum Befördern von flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig zu verändern, außerhalb eines Werkgeländes errichtet oder betreibt, bedarf dazu der Genehmigung der nach Landesrecht für das Wasser zuständigen Behörde.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Stoffe, die unter Absatz 1 fallen.

(3) Bedarf eine Rohrleitungsanlage der Erlaubnis nach den aufgrund des § 24 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften, so entscheidet die für die Erlaubnis zuständige Behörde über die Genehmigung im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 zuständigen Behörde.

§ 19 b

Auflagen und Bedingungen, Versagung der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann zum Schutze der Gewässer, insbesondere zum Schutze des Grundwassers, mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen über Anforderungen an die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage sind auch nach Erteilung der Genehmigung zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Besorgnis begründen, daß eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Wassereigenschaften eintritt. Die Auflagen müssen nach dem jeweiligen Stand der Technik erfüllbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sein.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Errichtung oder den Betrieb einer Rohrleitungsanlage eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Wassereigenschaften zu besorgen ist und auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht verhütet werden kann. Bei Rohrleitungsanlagen, die die Grenzen der Bundesrepublik kreuzen, kann die Genehmigung auch versagt werden, wenn die Besorgnis der Gewässerverunreinigung oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung der Wassereigenschaften durch Teile der Anlage begründet ist, die außerhalb des Geltungsbe-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

reichs dieses Gesetzes errichtet oder betrieben werden.

§ 19 c

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung zum Betrieb einer Rohrleitungsanlage kann widerrufen werden, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Besorgnis begründen, daß eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Wassereigenschaften entsteht, die nicht durch Auflagen verhütet werden kann,
2. der Inhaber der Genehmigung die nach § 19 b erteilten Auflagen nicht erfüllt.

(2) Wird im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 die Genehmigung widerrufen, so ist der Betroffene zu entschädigen. Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn Fehler in der Beschaffenheit der Anlage den Widerruf erfordern oder der Betroffene oder die im Betrieb beschäftigten Hilfspersonen die den Widerruf begründenden Tatsachen zu vertreten haben.

§ 19 d

Rechtsverordnung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Gewässer, insbesondere im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung, Vorschriften über technische Grundsätze für die Errichtung und den Betrieb der nach diesem Gesetz genehmigungspflichtigen Rohrleitungsanlagen zu erlassen.

§ 19 e

Bestehende Anlagen

(1) Die §§ 19 a bis 19 d und 21 gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 auch für Rohrleitungsanlagen, die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift betrieben werden.

(2) Auf Rohrleitungsanlagen, für die vor Inkrafttreten dieser Vorschrift eine behördliche Genehmigung oder Erlaubnis erteilt ist, finden nur § 19 b Abs. 1 Satz 2, die Vorschriften nach § 19 d und § 21 Anwendung. Die Untersagung des Betriebes solcher Anlagen ist unter den Voraussetzungen des § 19 c Abs. 1 zulässig. § 19 c Abs. 2 gilt entsprechend."

2. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Worte „der Benutzung" gestrichen.

   b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

      „(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für den, der eine Rohrleitungsanlage nach 19 a errichtet oder betreibt, und für die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen die Anlagen errichtet sind. Die Länder erlassen Vorschriften über regelmäßig wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen der Rohrleitungsanlagen."

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 41 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „oder" gestrichen.

   b) In Absatz 1 Nr. 5 wird hinter dem Wort „stört" der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt.

   c) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

      „6. eine Rohrleitungsanlage nach § 19 a unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage errichtet oder betreibt."

Artikel 2

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1963

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Adorno
Dr. Aigner
Berberich
Burgemeister
Dr. Even (Düsseldorf)
Dr. Dr. h. c. Friedensburg
D. Dr. Gerstenmaier
Dr. Hesberg
Illerhaus
Dr. Kanka
Dr. Kopf
Dr. Löhr
Frau Dr. Maxsein
Memmel
Ruf

Dr. Siemer
Spies
Dr. Toussaint

Bading
Bauer (Würzburg)
Dr. Bechert
Brünen
Haase (Kellinghusen)
Jacobi (Köln)
Liehr
Dr. Mommer
Dr. Morgenstern
Dr. Müller-Emmert
Peters (Norden)

Rehs
Ritzel
Schmitt-Vockenhausen
Schoettle
Steinhoff

Margulies
Dr. Dörinkel
Eisenmann
Dr. Hamm (Kaiserslautern)
Hammersen
Mertes
Dr. Rutschke
Dr. Schneider (Saarbrücken)